

**Beitrag TJ 2-2019**  
**Beitragsnummer 19-02-18**

**Deutscher Jagdrechtstag 2018 im November in Berlin**

Im November 2018 tagten in Berlin die Mitglieder des Deutschen Jagdrechtstages, um über aktuelle Fragen im Jagd- und Waffenrecht zu diskutieren und dem Bundesgesetzgeber die Meinung und Rechtsauffassung dieses kompetenten Forums in Empfehlungen zu übermitteln.

Themen waren neben den neueren Entwicklungen in den Landesjagdgesetzen Fragen der beabsichtigten Novellierung des Bundesjagdgesetzes sowie diesmal besonders Rechtsfragen rund um den Wolf und aktuelle Fragen des Waffenrechts.

Seit langem in der Praxis umstritten, die Handhabung der Behörden und Gerichte zu § 5 WaffG (Zuverlässigkeit). Durch Referenten wurde zu Recht die Frage aufgeworfen, ob dies strikte Ahndung, selbst bei geringsten Rechtsverstößen von Waffenbesitzern, stets und ständig rechtfertigt mit Hinweis auf § 5, den Betroffenen WBK und Jagdschein sowie Munition und Dokumente zu entziehen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Handhabung, wie zunehmend schärfer in den letzten Jahren durch Behörden und Gerichte praktiziert, mit dem Grundgesetz, dem Rechtsstaatsgebot und der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind. Als Beispiel wird dafür u.a. das Trennungsgebot der Lagerung von Munition und Waffen genannt. So sei zu beachten, dass genormte Vorschrift zu einer „Generalvorschrift“ sich entwickelt habe, die ständig und stetig zur Unzuverlässigkeit führe. Deshalb sollte jede Handlung, wo § 5 WaffG gegen Jäger in Ansatz gebracht wird, genauestens zu prüfen sein. Ziel muss sein, dass mindere Verstöße auch zu einer minderen Dauer des Entzugs führen und es geht nicht künftig mehr an, dass man eine Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG feststellt, ohne das Behörden und Gerichte die Dauer des Entzugs nicht benennen oder bestimmen, wie das in anderen Rechtsvorschriften (beispielsweise Fahrerlaubnis) stets erfolgt und gängige Rechtsprechung ist.

Deshalb die Empfehlung an den Gesetzgeber, das Waffengesetz in der Gestalt zu ändern oder durch diesbezügliche Vollzugshinweise klarzustellen, dass entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in minderschweren Fällen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG nur deutlich geringere Sperrfristen (z. B. zwischen 3 und 30 Monaten) anzuordnen sind. Ein minder-schwerer Fall wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn ein geringfügiger Verstoß gegen jagd- oder waffenrechtliche Bestimmungen vorliegt, der auf einem einmaligen Augenblicksversagen einer ansonsten gesetzestreuen Person zurückzuführen ist und zu keiner wesentlichen konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geführt hat.

Ein Unding weiterhin die Praxis in der Bundesrepublik, dass in manchen Bundesländern der Schalldämpfer allen Jagdausübungsberechtigten zugänglich ist, hingegen wie in Thüringen und auch anderen Bundesländern dies weiterhin Bediensteten im Landesforst vorbehalten bleibt. Die Missachtung der Gesundheit und des Gesundheitsschutzes aller Jagdausübungs-berechtigten kann deshalb weiterhin nicht hingenommen werden.

Auch in Sachen bleifreier Munition hat man bisher vergebens gehofft, dass durch den Bund mit der Novellierung des Waffengesetzes hier endlich Klarheit auf Bundesebene geschaffen wird. Die Möglichkeit eines Gesprächsforums im Bundestag hat leider auch gezeigt, dass Hoffnung und Erwartung, hier alsbald Klarheit zu schaffen, sich weiterhin auf der Wartebank befinden. Gleiches gilt auch für den Umstand, dass in manchen Bundesländern zwischen-zeitlich das Halten der

Taschenlampe erlaubt ist, hingegen in anderen Bundesländern strikt an den Verbot jeglicher Leuchtmittel festgehalten wird.

Eine weitere Empfehlung in Sachen Waffenrecht war, dass im Zuge der anstehenden Novelle des Waffengesetzes § 13 dahingehend zu ergänzen ist, dass ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz langwaffentauglicher Schalldämpfer für alle Jäger besteht. Der Deutsche Jagdrechtstag hält das zum Schutz der Gesundheit aller Jagdbeteiligten für geboten, noch bestehende jagdrechtliche Verwendungsverbote sollten deshalb in den einzelnen Bundesländern unverzüglich zu streichen sein. Der Deutsche Jagdrechtstag teilt die Auffassung des Bundeskriminalamtes, dass eine restriktive Erteilungspraxis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht geboten ist ausdrücklich.

Damit im Zusammenhang auch die einhellige Empfehlung an den Gesetzgeber, wo dieser aufgefordert wird, wie im Koalitionsvertrag Anfang 2018 vereinbart, in dieser Legislaturperiode alsbald bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Verwendung von Munition bei der Jagd (Bleiminimierung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hinreichenden Tötungs-wirkung) einheitliche Anforderung an die Jäger- und Falknerausbildung und Prüfung sowie hinsichtlich eines Schießübungsnachweises für die Teilnahme an Bewegungsjagden zu erlassen.

Große Zustimmung fand durch das Forum der Vortrag des Geschäftsführers vom Forum „Natur“ aus Brandenburg. Die von ihm in seinem Vortrag getätigten Aussagen zum Wolf in Brandenburg dabei erschreckend einerseits und positiv andererseits, wie hier in besagtem Forum, die sich zusammengeschlossenen Verbände, wie Jagd, Waldbauern, Verband und weitere Verbände und Initiativen zusammengeschlossen haben, um entsprechenden Druck auf den Gesetzgeber auszuüben. So ist es tagtäglich ein Unding, dass bei einem Riss Gutachter im Bundesland offiziell 3 bis 4 Risse gemeldet werden, selbiger Gutachter aber nur maximal 2 begutachten kann. Deshalb eine große Dunkelziffern, weil die betroffenen Tierhalter die Wolfsrisse gar nicht mehr melden, weil von den Behörden keine Hilfe und Unterstützung zu erwarten ist. Selbiges dokumentieren auch Aussagen im Vortrag, dass betroffene Tierhalter in der Regel ein Jahr und mehr darauf warten müssen, bis ihnen eine Entschädigung überhaupt gezahlt wird. Dass in dem Vortrag genannte Ziel Praktisches Beistandsmanagement hier zu praktizieren und sich gegenseitig zu unterstützen, kann nur Lob und Anerkennung finden. Dies sollte auch nicht nur ein Gedanke, sondern auch eine mögliche Form der Zusammen-arbeit im Freistaat Thüringen sein, um auf breiter Front entsprechendes Gegengewicht zur Politik zu schaffen.

Der Deutsche Jagdrechtstag hat deshalb auch die Bundesinitiative der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Sachsens zur Wolfsproblematik unterstützt. In seinen Empfehlungen fordert er den Gesetzgeber auf, hinsichtlich zukünftiger Regelungen zu Monitoring und Management des Wolfes alle Betroffenen, also neben Nutztierhaltern und Grundeigentümern, auch die Jagdausübungsberechtigten wegen ihrer vom Artikel 14 Grundgesetz geschützten Rechtsposition zu berücksichtigen. Dies kann durch eine Regelung entsprechend § 28 a Bundesjagdgesetz, oder indem der Wolf § 2 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit einer Managementklausel gemäß § 16 ffh-rhl unterworfen wird, erfolgen.

Der Unterzeichner darf insofern zusammenfassend darauf verweisen, dass der Deutsche Jagdrechtstag eine Vielzahl von rechtlichen Fragen und Problemen diskutierte, die letztlich allesamt die Jägerschaft vor Ort in der täglichen Praxis betreffen und berühren. Die Jägerinnen und Jäger sind jedoch gut beraten, sich gleichfalls mit diesen Rechtsfragen zu beschäftigen, da bekanntlich Unkenntnis nicht vor Strafe schützt.

Der Landesjagdverband plant deshalb, wie in seiner Sitzung von Präsidium und Vorstand im Dezember 2018 beschlossen, im Jahre 2019 allen interessierten Mitgliedern des Verbandes die Möglichkeit der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zu geben, um entsprechendes theoretisches Wissen aufzufrischen oder zu erneuern.

Sollte dennoch man mit einem Gesetzesverstoß konfrontiert werden, darf neuerlich angeraten werden, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen und sich der Unterstützung eines qualifizierten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin unverzüglich zu bedienen.

Weidmannsheil

Dr. jur. Wolfgang Müller  
Justitiar Landesjagdverband Thüringen